

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Tierseuchenfonds - | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierseuchenfonds

An die praktizierenden Tierärzte
von rinder-, schaf- und ziegenhaltenden
Betrieben in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V28/7280.4031.1
Meine Nachricht vom: /

Dr. Anke Pflitsch

Telefon: 0431 988-4997

Kiel, den 07.02.2019

**Tierseuchenfonds;
Beihilfen für Blutprobenentnahmen bei Rindern, Schafen und Ziegen zur
Untersuchung auf Leukose und Brucellose**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beihilfen des Tierseuchenfonds unterliegen EU-rechtlichen Vorgaben. Sie müssen die Anforderungen der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr.702/2014 erfüllen. Dies trifft auch auf die Beihilfen zur Entnahme von Blutproben bei Rindern, Schafen und Ziegen zu, die zur Aufrechterhaltung der Leukose- und Brucellose-Freiheit nach der Leukose-¹ und/oder Brucellose-Verordnung² zu untersuchen sind.

Diese Beihilfen darf der Tierseuchenfonds den Tierhaltern nur als Sachleistung in Form von bezuschussten tierärztlichen Dienstleistungen gewähren. Die Beihilfen sind dazu vorab von den Tierhaltern beim Tierseuchenfonds zu beantragen und zur Auszahlung an die beauftragte Tierarztpraxis abzutreten. Gleichzeitig steht Ihrer Tierarztpraxis das Programm zur Abrechnung der Beihilfen für die Blutprobenentnahmen im Internetportal des Tierseuchenfonds zur Verfügung.

In einem aktuellen Genehmigungsverfahren hat die EU-Kommission klargestellt, dass Beihilfen nur dann inklusive Mehrwertsteuer gezahlt werden dürfen, wenn der beihilferechtigte Tierhalter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Außerdem müssen die Tierhalter neben der Erfüllung ihrer Melde- und Beitragspflicht bestimmte Grundvoraussetzungen hinsichtlich Betriebsgröße und finanzieller Situation erfüllen, um beihilferechtigt zu sein.

Um hierzu die notwendigen Informationen von den Tierhaltern zu erhalten, verschickt der Tierseuchenfonds aktuell zusammen mit den Meldeunterlagen neue Beihilfeanträge. Die Tierhalter sind aufgefordert, dem Tierseuchenfonds mit den

¹ Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)

² Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)

Anträgen eine Selbstauskunft über die Anspruchsvoraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu erteilen. Landwirtschaftliche Unternehmen müssen in diesem Zusammenhang ihre Besteuerungsart nach Umsatzsteuergesetz angeben (Regelbesteuerung, Umsatzsteuerpauschalierung, Kleinunternehmen). Bestehende Beihilfeanträge ohne Selbstauskunft verlieren gleich-zeitig ihre Gültigkeit.

Die Anforderungen der EU-Kommission haben auch Auswirkungen auf das Abrechnungsverfahren der Beihilfen des Tierseuchenfonds.

Für Tierhalter, die zur Regelbesteuerung optiert haben und somit vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Mehrwertsteuer nicht beihilfefähig. In diesen Fällen dürfen die Beihilfen des Tierseuchenfonds nur die Nettobeträge umfassen. Dazu werden zukünftig Ihre im Internetportal erfassten Abrechnungsdaten mit den Selbstauskünften der Tierhalter abgeglichen. Sofern optierende Tierhalter bei der Abrechnung enthalten sind, steht Ihnen nach Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen (Nettobeträge) eine separate Liste dieser Fälle im Internetportal zur Verfügung. Die Aufstellung soll Ihnen als Erläuterung der Auszahlungsbeträge dienen und die Rechnungslegung gegenüber dem Tierhalter über die erbrachte Leistung inklusive Mehrwertsteuer abzüglich der Beihilfe des Tierseuchenfonds ermöglichen. Der nach Abzug einer Beihilfe vom Rechnungsbruttobetrag verbleibende Restbetrag ist vom Tierhalter zu begleichen. Dieser kann dann anhand der Rechnung den ausgewiesenen Steuerbetrag als Vorsteuer bei seinem Finanzamt geltend machen.

Nach bisherigen Schätzungen ist nur ein geringfügiger Anteil aller Beihilfefälle von diesen Auswirkungen betroffen. Das Gros der landwirtschaftlichen Unternehmen unterliegt der Umsatzsteuerpauschalierung. Für diese und für die Hobbytierhalter enthalten die Beihilfen des Tierseuchenfonds weiterhin die mit der Tierärztekammer vereinbarten Beträge samt gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Pflitsch